

**Amtliche Bekanntmachung der Neufassung
der Friedhofsgebührensatzung der
Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blasheim**

**Friedhofsgebührensatzung
für den Friedhof
der Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Blasheim**

vom 25.08.2021

**Die Evangelisch-Luth. Kirchengemeinde Blasheim
vertreten durch das Presbyterium**

erlässt gem. Artikel 159 Absatz 2 Kirchenordnung i. V. m. § 49 der Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral – VwO.k) vom 26. April 2001, § 48 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 und § 12 Absatz 1 Verordnung für das Friedhofswesen in der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche vom 13. Juli 2011 die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

**§1
Gebührenpflicht**

(1) Für die Benutzung des Friedhofes Blasheim und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung. Die Friedhofsträgerin ist berechtigt, eine Vorauszahlung in angemessener Höhe auf Gebühren für die beantragten Leistungen zu verlangen.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

(4) Wird von der Benutzung des Friedhofes und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsträgerin entstanden sind.

**§ 2
Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden.

(2) Wird die Gebühr von mehreren Personen geschuldet, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch einen schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin oder dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern im Gebührenbescheid nicht eine spätere Fälligkeit festgesetzt ist.

(3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann die Friedhofsträgerin Bestattungen und Leistungen verweigern.

(4) Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Nutzungsgebühren

(1) Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten (Ruhezeit 30 Jahre)	606,25	Euro
b)	Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 30 Jahre)	606,25	Euro
c)	Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	721,50	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Ruhezeit 30 Jahre)	583,50	Euro

(2) Reihengemeinschaftsgrabstätten einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.467,10	Euro
b)	Urnenbeisetzung (Graseinsaat) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.157,30	Euro
c)	Erdbestattung (Individuelles Rasengrab) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.209,50	Euro
d)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Ruhezeit 30 Jahre)	2.504,00	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumgrabstätte „Unter der Buche“) (Ruhezeit 30 Jahre)	1.935,50	Euro

(3) Wahlgrabstätten mit Nutzungsrecht			
a)	Erdbestattung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	721,50	Euro
b)	Urnenbeisetzung je Grab (Nutzungszeit 30 Jahre)	615,00	Euro
c)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung je Grab und Jahr	24,05	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung je Grab und Jahr	20,50	Euro

(4) Wahlgemeinschaftsgrabstätten (2 Gräber) mit Nutzungsrecht einschließlich Unterhaltung durch die Friedhofsträgerin			
a)	Erdbestattung (Individuelles Rasengrab) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.312,25	Euro
b)	Verlängerungsgebühr Erdbestattung (Individuelles Rasengrab) pro Jahr	124,50	Euro
c)	Urnenbeisetzung (Staudengarten) (Nutzungszeit 30 Jahre)	4.400,60	Euro
d)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Staudengarten) pro Jahr	115,30	Euro
e)	Urnenbeisetzung (Baumgrabstätte „Unter der Buche“) (Nutzungszeit 30 Jahre)	3.263,60	Euro
f)	Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Baumgrabstätte „Unter der Buche“) pro Jahr	85,30	Euro

g) Urnenbeisetzung (Partnergrab) (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.914,10	Euro
h) Verlängerungsgebühr Urnenbeisetzung (Partnergrab) pro Jahr	79,05	Euro
i) Zweite Grabplatte zu § 4 Abs. 4 c), e) und g)	500,00	Euro

§ 5

Friedhofsunterhaltungsgebühren

1. Reihengrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührensatzung vom 07.09.1994 in der Fassung vom 06.11.1996 Nutzungsrechte erworben haben, wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 13,70 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

2. Wahlgrabstätten

Von den Nutzungsberechtigten, denen vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung Nutzungsrechte verliehen wurden, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit zur Unterhaltung des Friedhofs eine Friedhofsunterhaltungsgebühr in Höhe von 13,70 € je Grab und Jahr erhoben. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird auf der Grundlage der folgenden Kostenarten kalkuliert:

- a. Personalkosten
- b. Kosten Dienstleistungen Dritter
- c. Verwaltungskosten
- d. Bewirtschaftungs- u. Unterhaltungskosten
- e. Inventarersatz
- f. Finanzierungskosten

§ 6

Bestattungsgebühren

(1) Grundgebühren		
a) Erdbestattung von Tot- und Fehlgeburten	66,45	Euro
b) Erdbestattung von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	66,45	Euro
c) Erdbestattung von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	265,85	Euro
d) Urnenbeisetzung	159,50	Euro

(2) Besondere Gebühren		
a) Benutzung der Friedhofskapelle anlässlich der Trauerfeier einschließlich Grunddekoration	394,65	Euro
b) Benutzung der Leichenkammer	98,65	Euro

**§ 7
Gebühren für Umbettungen**

(1) Umbettung auf demselben Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	132,90 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	531,70 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	319,00 Euro

(2) Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	66,45 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,85 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	159,50 Euro

(3) Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof		
a)	Erbestattungen von Totgeburten und Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr je Grab	66,45 Euro
b)	Erbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	265,85 Euro
c)	Urnenbeisetzungen je Grab	159,50 Euro

**§ 8
Sonstige Gebühren**

(1)	Zustimmung zur Errichtung eines stehenden Grabmales	25,00 Euro
(2)	Zustimmung zur Errichtung eines liegenden Grabmals	25,00 Euro
(3)	Zustimmung zur Errichtung eines Holzkreuzes	25,00 Euro
(4)	Zustimmung zur Errichtung einer Grabeinfassung	25,00 Euro
(5)	Zustimmung zur Errichtung einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(6)	Zustimmung zur Änderung eines Grabmals, einer Grabeinfassung Oder einer sonstigen baulichen Anlage	25,00 Euro
(7)	Umschreibung von Nutzungsrechten	5,00 Euro
(8)	Überlassung eines Exemplars der Friedhofssatzung oder der Friedhofsgebührensatzung (Schutzgebühr)	2,50 Euro

§ 9
Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.06.2015.

§ 10
In-Kraft-Treten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 36 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 10.06.2015 in Kraft.

(2) Mit In-Kraft-Treten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 02.11.2016 außer Kraft.

Blasheim, den 25.08.2021

Das Presbyterium der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blasheim

Siegel gez. Vorsitzender gez. Presbyter/in gez. Presbyter/in

In Verbindung mit dem Beschluss des Presbyteriums der Ev.- Luth. Kirchengemeinde Blasheim vom 25.08.2021 kirchenaufsichtlich genehmigt. Für die §§ 4 – 8 (Gebührentarif) wird die Genehmigung befristet bis zum 31.10.2024 erteilt.

Bielefeld, den 05.10.2021
Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung
gez. Martin Bock
Az.: 723.02-4002
Siegel

Staatsaufsichtlich genehmigt
Detmold, den 12.10.2021
Bezirksregierung Detmold
Im Auftrag
gez. Unterschrift
Siegel